

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 911.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenem, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden.

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschätzene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.
- 2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Dienst Einkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestraffter Beamte keinen Anspruch.
- 3) Ob und inwiefern ein durch Urtheil und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sey, soll von

Jahrgang 1825.

B

dem

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1825.)